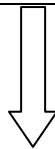


Beratung der Kindertageseinrichtungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Seit 2007 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle im Rahmen des § 8a SGB VIII als „**insoweit erfahrene Fachkräfte**“ für die Beratung der Odenwälder Kindertageseinrichtungen zuständig. Der § 8a SGB VIII regelt die Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Verfahrensschritte umfassen u. a. die Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen. Dabei wird nach folgendem, zwischen dem Odenwaldkreis und den Kindertageseinrichtungen vereinbartem Ablaufschema vorgegangen.

- **Mitarbeiter/Innen der Kindertageseinrichtung haben einen begründeten Verdacht der Kindeswohlgefährdung. (Dokumentation)**
 - **Hinzuziehen der Leitung der Kindertageseinrichtung und Einschätzung ob Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorliegen (Dokumentation)**
- Wenn ja:**



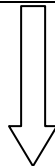
- **Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft (Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Tel. 06061 – 71792) und erneute Einschätzung der Anhaltspunkte und Planung des weiteren Vorgehens:**

Dokumentation in Form eines Ergebnisprotokolls sollte enthalten:

- **Gefährdungseinschätzung (kann auch Dissens beinhalten)**
- **Nächste Schritte**
- **Zeitplan**
- **Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit Kindertageseinrichtung – Kinderschutzfachkraft**

Die Fallverantwortung und Falldokumentation liegt in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung.

Bestätigt sich der Verdacht:



Die Kinderschutzfachkraft legt den Fall zur Gefährdungseinschätzung im eigenen (EB) Team vor.

Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die Kindertageseinrichtung, soweit

nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. (Dokumentation)	
entweder	oder
<p>Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Kooperation ist vorhanden. Suche nach geeigneten Hilfen, ggf. unter Einbeziehung der Jugendhilfe.</p>	<p>Die Sorgeberechtigten sind nicht kooperativ und lehnen die Hilfsangebote ab. Hier erfolgt eine schriftliche Informationen an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes durch die Kindertageseinrichtung. Die Sorgeberechtigten müssen über diesen Schritt informiert sein.</p>